3º Les articles du Code fribourgeois visés dans le recours contiennent d'ailleurs des dispositions également et indistinctement applicables à tous : aucun citoyen fribourgeois n'est exclu du bénéfice de la latitude, conférée au juge, de commuer une peine dans certaines circonstances et d'après sa conviction. Rien donc dans ces textes de lois ne va à l'encontre du principe constitutionnel de l'égalité des citoyens devant la loi invoqué par le recourant.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral prononce :

Le recours est écarté comme mal fondé.

74. Urtheil vom 24. August 1877 in Sachen Schärli.

A. Am 5. August 1876 starb in Blochwil, Gemeinde Menznau, plöglich die Shefrau des Refurrenten. Gestützt auf eine Anzeige des Landjäger Moser in Menznau, daß nach einem öffentlichen Gerüchte die Frau Schärli nicht eines natürlichen Toedes gestorben, sondern gewaltsam um's Leben gebracht worden sei, ordnete das Statthalteramt Willisau eine amtliche Untersuchung der Leiche durch die Amtsärzte Dahinden in Ettiswyl und Rösli in Willisau an, welche am 7. August stattsand und die beiden Experten, die zwar an der Leiche äußerlich seine Spuren eines gewaltsamen Todes konstatiren konnten, saut ihrem vom 12./13. August datirten und dem Statthalteramt Willisau am 15. August eingereichten Gutachten, zu folgenden Schlüssen über die Toedesursache führte:

- 1. Frau Schärli habe bei Lebzeiten an einem Herzfehler ge-litten;
 - 2. dieselbe sei eines gewaltsamen Todes gestorben;
- 3. der Tod erfolgte durch Apoplegie nach vorhergegangenem Erstickungsversuch und Mißhandlungen;
- 4. es sei möglich, daß bei einer vollständig gesunden Person bei dieser Mißhandlung unter allen und jeden Umständen nicht immer sicher der Tod eintreten würde;

5. der Erstickungsversuch und die Apoplegie können dem Tode mehrere Stunden vorausgegangen sein.

Daraufhin wurde vom Statthalteramt Willisau gegen Schärlt Untersuchung eingeleitet und derselbe am 16. August 1876, nach vorangegangenem Berhör, in welchem er jede Mighandlung feiner Frau bestritten hatte, in "Kollusionshaft" versett. Auch wurde auf Anregung des Amtsarztes Dahinden noch die körperliche Untersuchung Schärli's angeordnet, "um deffen Bande zu befichti= gen, wegen allfälliger Sautabichurfungen, die fich bort finden fönnten, da mahrscheinlich ein Kampf zwischen der bahingeschie= benen Frau und Schärli kurze Zeit vor dem Tode stattgefunden habe." Diese Untersuchung fand am 22. August 1876 durch ben Amtsarzt Rösli statt und ergab 1) im Gesicht bes Schärli zwi= schen den beiden Augenbrauen eine kleine, etwas mehr als erbsengroße, bereits "vernarbte Hautabschürfung" und 2) vor der lin= fen Ohröffnung eine beinahe senkrecht verlaufende, 1/2 Centim. lange Ginkerbung. Nach bem Gutachten des Amtsarztes waren diese beiden Verletzungen 8—14 Tage vorher und zwar sehr wahrscheinlich durch die gewaltsame Ginwirkung eines Fingernagels entstanden.

Am 24. August 1876 wurde Jakob Schärlt gegen eine Kaution von 6000 Fr. einstweilen des Verhaftes entlassen. Derselbe beeiste sich nun, von den Prosessoren Emmert in Bern, Cloetta in Zürich und de Wette in Basel über die Todesursache seiner, erwiesenermaßen stark dem Trunke ergebenen Ehefrau, gestügt auf den Sektionsbesund der benannten beiden Amtsärzte, Gutachten einzuziehen. Alle diese Gutachten gehen dahin, daß durch den, übrigens sehr mangelhasten, Besundbericht keine andere Tobesart nachgewiesen sei, als eine spontan ersolgte, durch den organischen Herzsehler bedingte Herzparalyse. Die Resultate der Sektion und das langsame Eintreten des Todes erinnern an den Tod, wie er bei Trinkern so häusig beobachtet werde.

Diesen Gutachten schloß sich auch der Sanitätsrath des Kantons Luzern an, dessen vom 27. November 1876 datirter Bericht dahin schließt:

1. Das Berfahren der Amtsärzte sei nicht durchgehends den Regeln der Kunst und der gerichtlichen Medizin konform gewesen;

- 2. es könne nicht mit Sicherheit angenommen werben, daß Frau Schärli eines gewaltthätigen Todes gestorben sei:
- 3. vielmehr musse angenommen werden, daß Frau Schärli eines natürlichen Todes gestorben sei, ohne Einwirfung einer Drittperson.

Bezüglich der bei Jakob Schärli durch Amtsarzt Rösli konftatirten Berletzungen erklärte der Sanitätsrath, es spreche Nichts dagegen, anzunehmen, daß jene Berletzungen auch anders als auf die im Gutachten des Amtsarztes Rösli angegebene Art und Weise entstanden seien.

- B. Da durch die geführte Untersuchung auch in subjektiver Hinsicht der Beweiß sür ein Berbrechen in keiner Weise geleistet worden war, somit sowohl die objektiven als die subjektiven Merkmale eines solchen mangelten, beschloß die Kriminalkommission am 13. Dezember 1876, es sei die Untersuchung fallen gelassen und dem Jakob Schärli eine Schuldlosigkeitserklärung zuzustelsten. Gleichwohl legte sie aber dem Angeklagten die erlaufenen Untersuchungskosten im Betrage von 477 Fr. 90 Ets. auf und wies dessen Entschädigungsforderung ab, gestützt darauf, daß derselbe durch die Art und Weise, wie er laut zahlreichen Zeugenzußsagen seine Frau früher schon behandelt habe, sich durch eigenes Berschulden und nicht ohne Grund den bezüglichen schweren Berdacht auf sein Haupt geladen habe.
- C. Gegen diesen Entscheid ergriff Schärli den Rekurs an die Kriminal- und Anklagekammer des luzernischen Obergerichtes. Allein letztere wieß, entgegen dem Antrage der Staatsanwaltschaft, mit Erkenntniß vom 29. Januar d. J. den Rekurs ab und zwar gestützt auf folgende Erwägungen:
- 1. Das Statthalteramt sei mit Rücksicht auf die Anzeige und den Bericht des Landjäger Woser in Menznau und sodann speziell gestügt auf das Gutachten der beiden Amtsärzte über die Todesart der Frau Schärst nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet gewesen, die Untersuchung bezüglich Konstatirung des subjektiven Thatbestandes einläßlich zu führen.
- 2. Nun habe bei Ausmittlung der Thäterschaft die Untersuschung in erster Linie gegen den Rekurrenten sich richten müssen und set durch dieselbe denn auch wirklich konstatirt worden, daß

Beklagter seine Frau auf rohe, ja brutale Weise behandelt, sie noch am 2. August Abends mishandelt und die Frau sodann am folgenden Tage sich krank gezeigt habe und in der Nacht vom 5./6. August gestorben sei. Dazu komme, daß auch das Benehmen des Beklagten während des Todeskampses seiner Frau ein rohes gewesen sei und zu mancherlei Deutung habe Anlaß geben müssen.

- 3. Wenn nun auch das Gutachten des Sanitätsrathes, zumal im Hinblick auf die Berspätung der Leichenschau und den daher vorgeschrittenen Berwesungsprozeß die Richtigkeit des Gutachtens der beiden Amtsärzte start in Zweisel ziehe und dasselbe sehr mangelhaft sinde, so sallen deswegen die subjektiven Thatmomente (brutale Behandlung der Berstorbenen ab Seite des Rekurrensten, Mishandlung am 2. August Abends, kranker Zustand der Frau Schärli am 3. und 4. August und Tod derselben in der Nacht vom 4./5. August) nicht dahin und seien immerhin so gravirender Natur, daß eine Ueberbindung der Untersuchungskosten an Rekurrenten sich nach §. 310 des St. R. B. vollends rechtsfertige.
- D. Mittelst Beschwerde vom 19. Mai 1877 stellte nun Ib. Schärlt beim Bundesgerichte das Gesuch, daß das Erkenntniß der luzernischen Kriminal- und Anklagekammer vom 29. Januar d. I., sowie Disp. 2 und 3 des erstinskanzlichen Erkenntnisseskasseitet, die Untersuchungs- und Rekurskosten dem Kanton Luzern auferlegt und die Entschädigungsforderung des Rekurrenten für ein besonderes Versahren vorbehalten werde.

Bur Begründung dieses Gesuches behauptete Refurrent, die angesochtenen Ersenntnisse versetzen sowohl die Art. 4 und 5 der luzerner Bersassung, als den Art. 4 der Bundesversassung. Es sei das versassungsmäßige Recht auf persönliche Freiheit (Art. 5 der luzerner Bersassung) und auf Gleichheit vor dem Gesetze (Art. 4 ibidem und Art. 4 der Bundesversassung) ganz eminent mißachtet und zwar ersteres, weil Refurrent, obwohl erwiesenermaßen unschuldig am Tode seiner Schefran, in Verhast gesetzt und neun Tage im Gesängniß gehalten worden sei. Art. 5 der luzerner Versassung gewährleiste die persönliche Freiheit und bestimme, daß Niemand außer den im Gesetz vorgesehenen Fällen

verhaftet werden durfe und eine ungesetzliche Berhaftung dem Betreffenden Anspruch auf volle Entschädigung gebe. Nun ergebe fich aus ber Prozedur, daß Rekurrent unschuldig in Berhaft aesest morben, indem ein Verbrechen aar nicht vorliege. Das bandgreiflich unrichtige Gutachten der Amtsärzte habe kein geseklicher Berhaftungsgrund sein konnen und sei beghalb ber Staat für den ausgestandenen Verhaft verantwortlich. Die Motive der refurrirten Erkenntnisse enthalten ebensoviele Unwahrheiten als Behauptungen: unerlaubte, unordentliche oder verdächtige Sandlungen, welche nach §. 310 des St. R. B. die Ueberbindung der Rosten allein rechtfertigen könnten, seien von ihm nicht verübt worden. Unerlaubt und unordentlich sei nur das gegen ihn eingeschlagene Berfahren, die Kassation der rekurrirten Erkenntnisse daher nichts als die verfassungsmäßig gebotene Gerechtigkeit.

Die Gleichheit vor dem Gesetze sei verlett; denn es erscheine als eine schreiende Ungerechtigkeit, wenn bem Staat Rosten, die er durch Fehler seiner Beamten verschuldet, abgenommen und bem unschuldig Verfolgten auferlegt werden. Auch sei ber Staat bevorzugt, wenn der unschuldig von ihm Verfolgte mit seinen Entschädigungsansprüchen an ihn abgewiesen werde.

- E. Die Kriminal- und Anklagekammer des Kantons Luzern trug barauf an, bag bas Bundesgericht wegen Infompetenz auf die Beschwerde nicht eintrete, eventuell dieselbe als unbegründet abweise. Diese Antrage begründet fie folgendermaßen:
- 1. Es handle sich um einen Entscheid in Straffachen; solche Entscheide fallen aber nach Maßgabe ber Bundesverfassung in die Kompetenz ber kantonalen Beborden und sei daher bas Bundesgericht in Sachen nicht zuständig.
- 2. Eventuell konne von einer ungesetlichen Berhaftung keine Rede sein. Die Inhaftirung Schärli's habe von bem zuständigen Beamten (s. 68 des lugern. Strafrechtsverfahren) nach Borschrift bes Gesetzes (Art. 67 ibidem) stattgefunden. Denn gestützt auf bas Gutachten ber beiben Amtsärzte habe ber Amtsstatthalter von Willisau die Frage, ob genügender Berbacht zur Verhaftung vorhanden sei, bejahen muffen. Auch habe Schärli von dem ihm gegen die Verhaftung gesetlich zustehenden Beschwerderecht keinen Gebrauch gemacht. Der Rostenentscheid selbst sei nach den Aften

materiell richtig. Gemäß Art. 310 bes St. R. B., welcher hier analog zur Anwendung komme, konne ein Angeklagter, falls er nicht schuldig befunden werde, gleichwohl ganz oder theilweise nach Ermeffen bes Gerichtes zu ben Kosten verurtheilt werben, wenn er durch unerlaubte, verdächtige oder unordentliche Handlungen ober Unterlassungen die Untersuchung veranlaßt habe. Die Beantwortung ber Frage, ob in ber Strafprozedur gegen Schärli folde verdächtige und unordentliche Handlungen fich ergeben, sei Sache ber richterlichen Reflexion und konnte keineswegs bie Unnahme einer Gesetzes- oder Verfassungsverletung begründen.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

- 1. Da Rekurrent behauptet, daß durch die angesochtenen Er= fenntniffe ber lugernischen Behörden Bestimmungen ber lugernischen Staatsverfassung und ber Bundesverfassung verlett seien. so ift bas Bundesgericht unzweifelhaft zur Beurtheilung der Beschwerbe kompetent. (Art. 113 Biffer 3 ber Bundesverfassung und Art. 59 lemma 1 litt. a bes Bundesgesetzes über die Dr= ganisation ber Bundesrechtspflege; vergl. ferner Urtheile des Bunbesgerichtes in Sachen Farina vom 11. Februar 1876, abge= bruckt in der amtlichen Sammlung der bundesgerichtlichen Ent= scheibe Bb. II S. 118 Erw. 1 und in Sachen Geigh vom 29. Dezember 1876 a. a. D. S. 509 Erw. 9.)
 - 2. Nun bestimmt ber Art. 5 ber lugernischen Berfassung:

"Die personliche Freiheit und die Unverletlichkeit der Boh-"nung find gewährleiftet.

"Niemand darf gerichtlich verfolgt, verhaftet oder in Berhaft "gehalten werden, außer in den vom Gefet vorgesehenen Fällen.

"Eine ungesetliche Berhaftung gibt bem Betreffenden Anspruch

"auf volle Entschädigung."

Und der Art. 67 des Gesetzes betreffend das Strafrechtsverfahren fest in S. 67 hinfichtlich der Bulaffigfeit des Berhaftes feft:

"Wegen Berbrechen und schweren Bergehen tritt die Berhaf-"tung ein gegen biejenigen, welche verbachtig find, Thater "ober Mitschuldige zu sein. Inwiesern ber obwaltende Berdacht "hinreichend sei, muß in jedem einzelnen Falle forgfältig erwo-"gen werden. Es ist dabei auch auf die größere oder geringere "Besorgniß, daß der Berdächtige burch die Flucht der Untersu"chung sich entziehen, ober daß er die Freiheit zur Verdunklung "der Wahrheit oder Erschwerung der Untersuchung mißbrauchen "werde, Rücksicht zu nehmen."

Sienach ift flar, übrigens auch geradezu selbstverständlich, daß nicht iede Verhaftung eines Unschuldigen als ungesetzlich bezeichnet werden kann, sondern, abgeseben von dem bier unbestrittenermaßen nicht zutreffenden Falle ber Berhaftung burch einen unauftändigen Beamten, als ein ungesetzlicher nur berjenige Untersuchungsverhaft erscheint, welcher ohne hinreichende Berbacht gründe angeordnet wird. Da nun die Strafrechtspflege ben Kantonen zusteht und der Natur ber Sache nach die Erlassung eines Verhaftbefehls in der Regel dem Ermessen der betreffenden fantonalen Beamten überlaffen werben muß, so ift eine Intervention bes Bundesgerichtes wegen Verletzung ber verfaffungsgemäß gewährleisteten Freiheit ber Berson daber offenbar nur in den Fällen gerechtfertigt, wo fich für jeden Unbefangenen fofort ergibt, daß für eine Berhaftung feinersei Grund vorlag. sondern dieselbe lediglich auf der Willfur des betreffenden Beamten beruhte. Hievon ausgegangen kann aber im vorliegenden Falle die Beschwerde des Ib. Schärli nicht gutgeheißen werden.

- 3. Nach den Aften steht nämlich außer allem Zweisel, daß die Einleitung der Untersuchung gegen den Rekurrenten und dessen Berhaftung lediglich gestützt auf den Befundbericht der beiden Amtsärzte Dahinden und Rösli erfolgt ist. Nach diesem Berichte mußte aber der Amtsstatthalter als höchst wahrscheinlich annehmen, daß ein Berbrechen gegen das Leben der Chefrau Schärli verübt worden sei, und nun erscheint es nach den Berhältnissen, insbesondere der Denunziation des Landjäger Moser, wohl begreislich, daß der Berdacht der Thäterschaft sich in erster Linie gegen den Rekurrenten richtete und das Statthalteramt Willisau sich sowohl zur Berhaftung des Jakob Schärlt, als zur Einleitung der Untersuchung gegen denselben veranlaßt sah. Daß Rekurrent in ungesetzlicher Weise verhaftet worden sei, kann demnach nicht gesagt werden, womit dessen Berufung auf Art. 5 der luzernischen Staatsverfassung dahin fällt.
- 4. Was die Behauptung des Rekurrenten betrifft, daß die rekurrirten Schlufinahmen gegen den Art. 4 der luzernischen Ver-

fassung und Art. 4 ber Bundesverfassung verstoßen, so kann aller= bings mit Grund die Frage aufgeworfen werden, ob, nachbem burch die brei vom Rekurrenten selbst eingeholten Gutachten und ben Bericht bes Sanitätsrathes von Lugern berjenige ber beiden Amtsärzte widerlegt und der natürliche Tod der Frau Schärli konstatirt worden war, nicht eine richtige Anwendung des Art. 310 des St. R. B. erfordert batte, daß bie, zumal nicht unbebeutenden, Kosten der Untersuchung dem Staate und nicht dem Refurrenten auferlegt wurden; indem, wie bereits bemerkt, aus ben Aften zur Evidenz hervorgeht, daß die Untersuchung ledig= lich durch das unrichtige Gutachten der beiden Amtkärzte veranlafit worden ift. Wenn die Anklagekammer bes lugernischen Obergerichtes in Erwägung 2 ihres Entscheibes zur Rechtfertigung besselben bemerkt, es sei durch die Untersuchung konstatirt worden. daß Refurrent seine Frau auf robe, ja brutale Weise behandelt und noch am 2. August Abends mighandelt habe und daß auch sein Benehmen während des Todestampfes berselben ein robes gewesen sei, so liegt auf ber Sand, daß alle diese Momente fur fich allein niemals und jedenfalls bann nicht die Einleitung einer Untersuchung gerechtsertigt hätten, wenn bas Gutachten ber beiben Amtkärzte aus dem Ergebnisse der Sektion statt der unrichtigen die richtigen Schlusse gezogen und ben natürlichen Tod ber Frau Schärli konstatirt hatte. Dazu kommt aber noch, daß jene Thatsachen, insbesondere Die Mißhandlung der Chefrau Schärli burch ihren Chemann am 2. August Abends, feineswegs erwiefen und daß endlich alle die Depositionen, auf welche der ange= fochtene Entscheid sich beruft, erst nach ber Ginleitung ber Un= tersuchung und ber Verhaftung bes Refurrenten gemacht worden find, somit die in denselben bezeugten Thatsachen die Untersuchung nicht veranlagt haben können, mahrend der mehrerwähnte Art. 310 in gang richtiger Weise bie Ueberbindung der Rosten an ben Angeklagten nur bann juläßt, wenn berselbe bie Untersuchung durch sein Benehmen veranlaßt, d.h. verschuldet hat.

5. Allein wenn auch der angesochtene Entscheid der Borschrift des Art. 310 des St. R. B. nicht entsprechen mag, so kann doch nicht gesagt werden, daß derselbe den Grundsatz der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze verletze, indem der Nach wets da-

443

für mangelt, daß die luzernischen Behörden jene Gesetzesstelle dem Rekurrenten gegenüber ausnahmsweise anders gehandhabt und den Rekurrenten schlechter behandelt haben, als dieß sonst allgemein gegenüber andern Bürgern in solchen Fällen geschieht, selbstverständlich aber nicht schon ein unrichtiger Entscheid genügt, um eine Verletzung des erwähnten Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetze anzunehmen.

Demnach hat das Bundesgericht exkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

III. Gerichtsstand. — Du for.

- 1. Gerichtsstand des Wohnortes. For du domicile.
- 75. Urtheil vom 1. September 1877 in Sachen ber Internationalen Gefellschaft für Bergbahnen.
- A. Am 23. Juni 1870 erhielt eine aus 12 Bürgern von Arth bestehende Gesellschaft vom schwyzerischen Rantonsrathe die Konzession für eine Sisenbahn von Staffelhöhe über Rigitulm und von da auf der Nordseite des Rigi nach Arth-Goldau. Nach Ausführung ber Linie Staffelhöhe-Rulm bilbete fich unter Mitwirtung der Bank in Winterthur eine neue Gesellschaft, welche die erbaute Linie von den ursprünglichen Konzessionsinhabern um 1,500,000 Fr. erwarb. Den Bau der Linie Arth-Rigifulm übernahmen laut Vertrag vom 1. Februar 1873 N. Riggenbach und D. Bichoffe und es gingen lettere babei die Berpflichtung ein, die Mitglieder des bisherigen zwölfer Gisenbahnkomite's von Arth für Auslagen und Vorarbeiten mit je 12,000 Fr., zahlbar zur Hälfte bei Beginn des Baues und zur hälfte nach Vollendung desselben, zu entschädigen, wenn die genannten Mitglieder bei der Expropriation sowohl als beim Bahnbau die von ihnen zu erwartende Mithülfe geleistet haben. Dieser Vertrag ging laut Uebereinkunft vom 25. März 1873 auf die von N. Riggenbach und

D. Zschoffe vertretene Internationale Gesellschaft für Bergbahnen über und zwar erfannte diese Gesellschaft laut Urkunde vom 28. März 1873 ausdrücklich, auch die Berpslichtung zur Entschädigung der zwölf Gründer zu übernehmen, "als Annex zu dem mit Riggenbach und Zschoffe abgeschlossenen und nunmehr auf die Internationale Gesellschaft übergegangenen Bauvertrag."

Aus den Bestimmungen des Bauvertrages und des dazu gehörigen Pslichtenhestes ist ferner hervorzuheben, daß die Internationale Gesellschaft sich verpslichtete:

- 1. drei Jahre lang, vom Tage der Kollaudation der Bahn an, für die Solidität der erstellten Arbeiten Garantie zu leisten (Art. 6 des Bauvertrages) und
- 2. für die Dauer des Vertrages und der Garantiezeit ihr rechtliches Domizil in Arth zu wählen. (Art. V 2 des Bedingnißheftes.)

Laut Vertrag, resp. Schiedsspruch, vom 16. Mai/24. Juni 1876 kamen dann aber beide Gesellschaften dahin überein, daß nach Ausbezahlung der Baarsumme von Fr. 204,661. 74 Ets. an die Internationale Gesellschaft und nach Erfüllung einiger Leistungen dieser letzern alle gegenwärtigen und zukünstigen Ansprüche, welche sich auf den Bau der Arth-Rigibahn beziehen, getilgt sein und der Bauvertrag sammt der darin bedungenen Garantiezeit dahinfallen solle. Das Guthaben der Refurrentin von Fr. 204,661 74 Ets. ergibt sich durch Abzug von 76,552 Fr., worunter 40,000 Fr. Absündungssumme für die Garantie, an der Restsorderung der Rekurrentin und es bestimmt Art. 5, daß 100,000 Fr. sofort, die übrigen 104,000 Fr. dagegen erst bezahlt werden, wenn sämmtliche Psändungen gütlich oder rechtlich ausgehoben seien.

B. Da die Internationale Gesellschaft, welche unbestrittenermaßen die erste Hälfte der Gründerentschädigung bezahlt hat, sich weigerte, auch die zweite Hälfte zu bezahlen, so erhoben die Mitglieder der ursprünglichen Gesellschaft, mit Ausnahme des zusolge späterer Vereinbarung weggefallenen alt Landammann Faßbind, gegen dieselbe in Arth den Rechtstrieb und pfändeten am 18. April 1876 deren Guthaben bei der Arther-Rigibahngesellschaft, wovon der Betriebenen durch Vermittlung des Gemeindammannamtes Aaran am 12. Mai v. J. Kenntniß gegeben wurde. Die-